

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Hanseflex GmbH & Co. KG

- § 1 Soweit keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten ausschließlich unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen in Ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt eines jeweiligen Vertragsabschlusses.
- § 2 Nach Art. 1 § 12 Abs.1 AÜG bedarf der Vertrag zwischen dem Entleiher (Auftraggeber) und dem Verleiher der Schriftform. Nebenabsprachen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung. Von unseren Bedingungen abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden gelten als widersprochen und ausgeschlossen.
- § 3 Aus wichtigem Grund, kann der Verleiher, einen erteilten Auftrag zeitlich verschieben, ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadenersatzleistungen sind ausgeschlossen. Bei Krankheit eines Leiharbeitnehmers besteht keine Verpflichtung zur Ersatzstellung.
- § 4 Der Entleiher verpflichtet sich, für die Sicherheit am Arbeitsplatz sowie die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften zu sorgen. Er beachtet insbesondere die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG). Der Entleiher bestätigt, dass er bei einem von den Regelzeiten des ArbZG abweichenden Arbeitseinsatzes unserer Mitarbeiter, insbes. im Fall eines über 8 Stunden täglich hinausgehenden Arbeitseinsatzes, die entsprechende Erlaubnis der Aufsichtsbehörde eingeholt hat. Die innerbetrieblichen Sicherheitseinrichtungen können von unseren Arbeitnehmern unentgeltlich genutzt werden. Der Entleiher verpflichtet sich, eine spezielle Sicherheitsbelehrung durchzuführen.
- § 5 Entlehene Arbeitnehmer sind nicht zum Inkasso berechtigt. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung dürfen sie nicht mit dem Umgang von Geld und anderen Zahlungsmitteln beauftragt werden. Sie sind nicht berechtigt Vorschüsse oder Zahlungen in Empfang zu nehmen.
- § 6 Entspricht das überlassene Personal nicht den Erwartungen des Auftraggebers, erweist dieses sich insbesondere für die vereinbarten Arbeiten als fachlich oder persönlich ungeeignet, so ist der Auftraggeber berechtigt, das überlassene Personal innerhalb der ersten 4 Stunden nach Arbeitsaufnahme zurückzuweisen. Die Auftragnehmerin verzichtet für diesen Fall auf die Berechnung der vereinbarten Vergütung für diese Zeit, bleibt aber berechtigt, anstelle des zurückgewiesenen Arbeitnehmers andere geeignete Arbeitnehmer zu überlassen. Die in der Auftragsbestätigung beschriebenen Berufsbilder der überlassenen Arbeitnehmer gelten dann von der Auftragnehmerin als erfüllt, wenn die Arbeitnehmer fachlich in der Lage sind, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erledigen. Fachliche Abschlüsse der Arbeitnehmer werden von der Auftragnehmerin nur dann geschuldet, wenn die Ausübung der Tätigkeit beim Entleiher für die Auftragnehmerin im Vorhinein erkennbar fachliche Abschlüsse oder Zeugnisse erfordern. Fachliche Mängel der entlehnenen Arbeitnehmer sind unverzüglich vom Entleiherbetrieb schriftlich zu rügen, da andernfalls derartige Einwendungen verwirkt sind. Entlehene Arbeitnehmer werden voll in den Entleihbetrieb integriert und unterstehen den Weisungen und der Aufsicht des Auftraggebers. Dies trifft auch auf die Sphäre der Arbeitsschutzgesetze einschließlich Arbeitsordnung zu. Für Sach- und Vermögensschäden, die der Arbeitnehmer (ebenso für grobes Verschulden) im Betrieb des Entleihers verursacht, übernimmt der Verleiher keine Haftung.
- § 7 Die vereinbarten Stundensätze basieren auf den zurzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vergütungen. Sollten Änderungen dieser Bestimmungen, besonders tariflicher Natur erfolgen, hat der Verleiher das Recht die Verrechnungssätze entsprechend anzugleichen.
- § 8 Sofern entlehene Mitarbeiter auf Veranlassung des Verleihers oder einer seiner verantwortlichen Personen Fahrten mit ihren eigenen Fahrzeugen durchführen, werden diese mit einem Verrechnungssatz von 0,30 € je gefahrenen Kilometer, zzgl. gültiger Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Diese Pauschale dient zur Entschädigung des Mitarbeiters und ist grundsätzlich nicht skontofähig.
- § 9 Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ist mit einer Frist von -3-Werktagen kündbar.
- § 10 Der Entleiher verpflichtet sich, zwecks Berechnung, jeweils am letzten Arbeitstag einer Kalenderwoche den Leiharbeitnehmern auf den vorgelegten Stundenzetteln durch Unterschrift die Stunden zu bescheinigen, die sie zur Arbeitsleistungen anwesend waren. Kommt der Entleiher dieser Verpflichtung nicht nach, so gelten die von den Leiharbeitnehmern selbst aufgeschriebenen Stunden. Nachweisbar begründete Einwendungen gegen die Stundenzahl sind nur innerhalb einer Woche nach Rechnungseingang möglich.
- § 11 Es gelten wöchentliche Abrechnungszeiträume. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 8 Tagen rein netto, zzgl. Mehrwertsteuer zu zahlen. Bei Zahlungsfristüberschreitungen berechnen wir bankübliche Verzugszinsen. Wir sind berechtigt, bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfristen, ohne Ankündigung unsere Mitarbeiter nicht mehr zu entsenden, behalten gleichwohl unsere Vergütungsansprüche für diese nicht von uns zu vertretenden Ausfall-/Wartezeiten vor. Dieser Verfügungsanspruch entfällt erst dann, wenn ein anderweitiger Einsatz dieser betroffenen Mitarbeiter möglich ist. bzw. wir es unterlassen sollten, einen solchen anderweitigen Einsatz zu nutzen, die Beweislast hierfür liegt beim Auftraggeber. Die Auftraggeberin ist zu Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur dann berechtigt, wenn ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.
- § 12 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit unseren Leistungen ist der Sitz des Verleihers, ausdrücklich auch für Streitigkeiten in Urkunden-, Wechsel- und Scheckverfahren.
- § 13 Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsbeziehung abzutreten. An den Abtretungsempfänger ist ausschließlich und mit schuldbefreiender Wirkung Zahlung zu leisten, für diesen Fall ist der Gerichtsstand der Sitz des Verleihers.
- § 14 Über Umsetzung des Mitarbeiters, insbesondere bei, von den im AÜV vereinbarten abweichenden Tätigkeiten, hat der Entleiher den Verleiher unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- § 15 Eine Vermittlung liegt vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen während der Dauer des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem Arbeitnehmer des Personaldienstleisters ein Arbeitsverhältnis eingeht. Eine Vermittlung liegt auch dann vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung, höchstens aber 12 Monate nach Beginn der Überlassung, mit dem Zeitarbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis eingeht. Dem Auftraggeber bleibt in diesem Fall der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des Arbeitsverhältnisses nicht aufgrund der vorangegangenen Überlassung erfolgt ist. Eine Vermittlung liegt ebenfalls vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen direkt nach der Herstellung des Kontaktes zu dem Bewerber durch den Personaldienstleister ohne eine vorherige Überlassung ein Arbeitsverhältnis eingeht. Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer ist nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Personaldienstleister mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Wenn im Streitfall der Personaldienstleister Indizien für den Bestand eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer darlegt, trägt der Auftraggeber die Beweislast dafür, dass ein Arbeitsverhältnis nicht eingegangen wurde. In den in den genannten Fällen hat der Auftraggeber eine Vermittlungsprovision an den Personaldienstleister zu zahlen. Befristete Arbeitsverhältnisse sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse. Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt bei direkter Übernahme des Zeitarbeitnehmers ohne vorherige Überlassung 2,5 Bruttomonatsgehälter. Im Übrigen beträgt die Vermittlungsprovision im Falle einer Übernahme innerhalb der ersten 3 Monate nach Beginn der Überlassung 2 Bruttomonatsgehälter, bei einer Übernahme innerhalb des 4. bis 6. Monats nach Beginn der Überlassung 1,5 Bruttomonatsgehälter, bei einer Übernahme innerhalb des 7. bis 9. Monats 1 Bruttomonatsgehalt und bei einer Übernahme innerhalb des 10. bis 12. Monats nach Beginn der Überlassung 0,5 Bruttomonatsgehälter. Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist das zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer vereinbarte Bruttomonatsgehalt, mindestens aber das zwischen dem Personaldienstleister und dem Zeitarbeitnehmer vereinbarte Bruttomonatsgehalt. Der Auftraggeber legt dem Personaldienstleister eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrages vor. Bei Unterbrechungen in der Überlassung ist der Beginn der letzten Überlassung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses maßgeblich. Die Vermittlungsprovision ist zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Provision ist zahlbar 14 Tage nach Eingang der Rechnung. Wird der Mitarbeiter aufgrund eines freien Mitarbeitervertrages bzw. eines Vertrages mit einem Selbständigen für den Auftraggeber tätig, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass anstatt des Bruttomonatsgehaltes das zwischen dem Auftraggeber und dem Mitarbeiter vereinbarte monatliche Honorar die Basis der Berechnungsgrundlage bildet. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch im Falle der Vermittlung des Arbeitnehmers in ein Ausbildungsverhältnis mit dem Auftraggeber. Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist in diesem Falle die zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer vereinbarte Bruttoausbildungsvergütung, mindestens aber das zwischen dem Personaldienstleister und dem Zeitarbeitnehmer zuletzt vereinbarte Bruttomonatsgehalt.
- § 16 Mindestabnahme durch den Entleiher bezogen auf den Einsatz eines(r) Leiharbeitnehmer(s) /-in ist, aufgrund des für den Verleiher bindenden Tarifes, -7-Stunden. Sollte abweichend hiervon der Entleiher wider dieses § die entlehene Person bei einem Arbeitsbeginn ab 07:00 Uhr noch vor 12:00 Uhr des gleichen Tages abmelden, so können vom Verleiher mindestens jedoch -5- Stunden für diesen Einsatztag berechnet werden, es sei denn der Verleiher hat vor Einsatzbeginn in Einigung mit dem Entleiher etwas anderes bestimmt. Abweichende Bestimmungen haben vor Einsatzbeginn schriftlich zu erfolgen, außer es handelt sich um eine Bestimmung, die sich aus § 6 dieses Vertrages ergibt.
- § 17 Wird festgestellt, dass eine oder mehrere der hier aufgeführten Klauseln ganz oder in Teilen rechtsunwirksam sind, so berührt das weder die übrigen Klauseln dieser AGB, noch das gesamte Werk der hier aufgeführten Klauseln in seiner Wirksamkeit. Vielmehr soll dann die für unwirksam erklärte Klausel oder der für unwirksam erklärte Teil durch eine(n) wirksame(n) ersetzt werden, die/der dem zu ersetzenden Teil sinngemäß am nächsten kommt.